

Bei dem nachfolgend abgedruckten Text handelt es sich um eine nicht amtliche Fassung.

Fundstelle der amtlichen Fassung:

MBI. LSA Nr. 31/2015 vom 31.8.2015, S. 493

Grundordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Hochschule führt den Namen Hochschule Magdeburg-Stendal. Im Rahmen der Pflege internationaler Beziehungen wird zusätzlich die Bezeichnung "University of Applied Sciences" verwendet.
- (2) Die Hochschule Magdeburg-Stendal hat ihren Sitz in Magdeburg und je einen Standort in Magdeburg und in Stendal.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal dient insbesondere den angewandten Wissenschaften. Sie bereitet durch Entwicklung und Forschung sowie durch forschungs- und anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung auf berufliche und wissenschaftliche Tätigkeiten vor, die die Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. In diesem Rahmen nimmt die Hochschule Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.
- (2) Die Hochschule Magdeburg-Stendal fördert die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse ihrer Lehre, Forschung und Weiterbildung im gesellschaftlichen Leben und in der beruflichen Praxis durch aktive Teilnahme am Technologie- und Wissenstransfer. Sie setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auseinander.
- (3) Die Hochschule Magdeburg-Stendal richtet ihre Schwerpunktsetzung in Lehre, Forschung und Weiterbildung an den Bedürfnissen der gesellschaftlichen Praxis aus und nimmt Einfluss auf deren Entwicklung. Sie orientiert sich insbesondere an den Aufgaben und den Bedürfnissen in Gesellschaft und Wirtschaft und pflegt zu diesem Zweck engen Kontakt zu den regionalen Vertretern öffentlicher Bereiche, Unternehmen und Verbände.
- (4) Die Hochschule Magdeburg-Stendal trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils der Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei. Sie ergreift weitere Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile.
- (5) Die Hochschule Magdeburg-Stendal wirkt an der sozialen, kulturellen und sportlichen Förderung der Studierenden mit und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung sowie Familien und Studierenden mit Kindern.

- (6) Die Hochschule Magdeburg-Stendal fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von ausländischen Studierenden.
- (7) Die Hochschule Magdeburg-Stendal wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, bei dem Aufbau und der Neugestaltung der Wissenschaftslandschaft mit anderen Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Personen und Institutionen zusammen, die sich am wissenschaftlichen Prozess beteiligen.
- (8) Die Hochschule Magdeburg-Stendal begutachtet und bewertet in regelmäßigen Abständen ihre Aufgaben und deren Erfüllung mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung (Selbstevaluation).
- (9) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Hochschule aus § 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule Magdeburg-Stendal sind das hauptamtlich oder hauptberuflich an ihr tätige Personal und die Studierenden.
- (2) Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal einschließlich der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die kooperativ promovierenden Doktorandinnen und Doktoranden.
- (3) Einzelne Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule in Forschung und Lehre zusammenwirken, können, auf Antrag des mit der wissenschaftlichen Einrichtung zusammenarbeitenden Fachbereiches, durch Beschluss des Rektorats, Mitgliedern der Hochschule, bei Nichtgewährung eines aktiven und passiven Wahlrechtes, gleichgestellt werden.

§ 4 Selbstverwaltung

- (1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal nimmt ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 55 HSG LSA unter der Rechtsaufsicht des Landes wahr.
- (2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule Magdeburg-Stendal ist Recht und Pflicht ihrer Mitglieder.
- (3) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die Übernahme des ursprünglichen Aufgabenbereiches nach Beendigung der durch Wahl übernommenen Tätigkeit ist in der Regel zu gewährleisten.
- (4) Die Ablehnung der Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere aus gesundheitlichem oder dienstlichem Grund, möglich, der gegenüber dem jeweiligen Organ zu erklären ist, das abschließend entscheidet.

§ 5 Organe und Struktur der Hochschule

- (1) Zentrale Organe der Hochschule Magdeburg-Stendal sind das Rektorat und der Senat. Als besonderes Organ bildet die Hochschule Magdeburg-Stendal ein Kuratorium.
- (2) Die Hochschule Magdeburg-Stendal gliedert sich in folgende Fachbereiche, die sich in Institute gemäß § 79 HSG LSA untergliedern können:
 - am Standort Magdeburg
 1. Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign,
 2. Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit,
 3. Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien,
 - am Standort Stendal
 4. Fachbereich Wirtschaft,
 5. Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften.
- (3) Organe der Fachbereiche der Hochschule Magdeburg-Stendal sind
 1. der Fachbereichsrat,
 2. das Dekanat,
 3. die Dekanin oder der Dekan.
- (4) Daneben bestehen zentrale wissenschaftliche Dienst- und Betriebseinheiten; gemeinsame Einrichtungen von Fachbereichen und interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren können gebildet werden.
- (5) Die Gliederung der Fachbereiche in Institute gemäß § 12 Abs. 1 der Grundordnung wird in einem Organisationsplan dargestellt, der jährlich bis zum 01.12. fortzuschreiben ist.

§ 6 Senat

- (1) Die Aufgaben des Senats werden durch § 67 HSG LSA bestimmt. Der Senat kann zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten Stellung nehmen. Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, sofern sie nicht nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder der Grundordnung durch die Fachbereiche beschlossen werden.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Senat über
 1. die Wahl der Rektorin oder des Rektors auf Vorschlag der Findungskommission,
 2. die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren,
 3. die Änderung der Funktionsbeschreibung einer frei werdenden Professorenstelle,
 4. die Zuweisung der Stelle zu einem anderen Aufgabenbereich oder die Wiederbesetzung der Stelle,
 5. das Leitbild der Hochschule,
 6. die Verleihung der Bezeichnung „Institut an der Hochschule Magdeburg-Stendal“.

(3) Der Senat bildet

1. die Kommission für Studium und Lehre,
2. die Kommission für Forschung, Entwicklung und Transfer,
3. die Kommission für Haushalt und Liegenschaften,
4. die Kommission für Hochschulsteuerung und -marketing,
5. die Kommission für internationale Angelegenheiten,
6. die Kommission für IT- und Mediendienste,
7. die Kommission für Weiterbildung

und kann weitere Kommissionen bilden sowie Arbeitsgruppen und Ausschüsse einsetzen, die den Senat beraten.

(4) Dem Senat gehören stimmberechtigt an:

1. die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender,
 2. 11 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 3. 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA,
 4. 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 60 Nr. 3 HSG LSA,
 5. 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 60 Nr. 4 HSG LSA,
 6. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter beträgt ein Jahr, die der anderen Mitgliedergruppen vier Jahre.
- (6) Die Kanzlerin oder der Kanzler, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane nehmen an den Sitzungen des Senats beratend teil, sofern sie nicht in diesen gewählt worden sind.
- (7) Eine Sprecherin oder ein Sprecher des Studierendenrates kann an den Sitzungen des Senats beratend teilnehmen.
- (8) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder aus den jeweiligen Statusgruppen beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Wintersemesters.

§ 7 Rektorat

- (1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal wird durch ein Rektorat geleitet, das zugleich Hochschulvorstand ist. Dem Rektorat gehören an:
1. die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender,
 2. drei Prorektorinnen oder Prorektoren für die Aufgabenbereiche Studium, Lehre und Internationales; Forschung, Entwicklung und Transfer; Hochschulsteuerung und -marketing,
 3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

Die Mitglieder des Rektorats sind in den jeweiligen Bereichen für die Qualitätssicherung verantwortlich. Das Rektorat soll hinsichtlich seiner Mitglieder gemäß den Ziffern 1. und 2. aus Vertretern beider Standorte bestehen.

- (2) Die Rektorin oder der Rektor, die Professorin oder der Professor ist, wird vom Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag der Findungskommission gewählt. Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors verdoppelt sich die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder um die jeweils gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Amtszeit

beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rektorin oder der Rektor nimmt das Amt hauptberuflich wahr.

- (3) Der Findungskommission gehören an:
1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums als Sprecher,
 2. die Dekaninnen und die Dekane der Fachbereiche,
 3. die oder der Gleichstellungsbeauftragte,
 4. ein vom Studierendenrat benanntes Mitglied.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der jeweils gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 69 Abs. 9 Satz 2 HSG LSA abgewählt werden.
- (5) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors, der grundsätzlich eine Vertreterin oder einen Vertreter jedes Standortes zu berücksichtigen hat, mit der Mehrheit der Stimmen des Organs aus der Gruppe der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit der Prorektorinnen oder der Prorektoren beträgt vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.
- (6) Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Senats abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Prorektorin oder ein neuer Prorektor gewählt wird.
- (7) Näheres zum Wahlverfahren regelt eine Ordnung.

§ 8 Aufgaben des Rektorats

- (1) Das Rektorat nimmt die ihm durch Gesetz, Grundordnung oder Gremienbeschlüsse übertragenen Aufgaben sowie Entscheidungsbefugnisse wahr und setzt die Beschlüsse des Senats um. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Grundordnung einem anderen Organ der Hochschule übertragen sind.

Gemäß § 68 Abs. 3 HSG LSA entscheidet das Rektorat insbesondere über

1. den Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Ministerium nach Erörterung im Senat und mit den Fachbereichen,
2. die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Mittel und Stellen nach Erörterung mit dem Senat und den Fachbereichen,
3. die Gliederung eines Fachbereiches auf Vorschlag der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans,
4. die Zustimmung zu den Entscheidungen des Senats gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 4 HSG LSA.

Darüber hinaus entscheidet das Rektorat

1. über die Freistellung der Professorinnen und Professoren zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie für eine ihrer Fortbildung dienlichen praxisbezogenen Tätigkeit nach Anhörung des Fachbereiches,

2. im Benehmen mit dem Fachbereich über die Erbringung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen durch Lehrpersonal nach § 33 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 HSG LSA an einer anderen Hochschule und über die Abordnung oder Teilabordnung von Professorinnen und Professoren an eine andere Hochschule.

Das Rektorat ist dem Senat in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit rechenschaftspflichtig und hinsichtlich der Umsetzung von Beschlüssen auskunftspflichtig.

- (2) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule, führt den Vorsitz im Rektorat und legt die Richtlinien für das Rektorat fest. Sie oder er sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Senats. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin oder des Rektors den Ausschlag. Sie oder er übt das Hausrecht aus und ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule verantwortlich.
- (3) Die Belange des Standorts, der nicht die Rektorin oder den Rektor stellt, werden von einem Mitglied des Rektorats wahrgenommen, das seinen Dienstsitz an diesem Standort hat.
- (4) Bezogen auf die Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen steht der Rektorin oder dem Rektor gegenüber der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereiches ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (5) Die Rektorin ist Dienstvorgesetzte oder der Rektor ist Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals, mit Ausnahme des sonstigen Personals.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor kann in dringenden Fällen den unverzüglichen Zusammentritt eines Organs zur Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit verlangen. Kann eine solche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist die Rektorin oder der Rektor verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen und das zuständige Organ umgehend zu informieren.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe, Gremien und sonstigen Struktureinheiten der Hochschule zu beanstanden. Die Beanstandung setzt die Wirksamkeit von Beschlüssen oder anderen Maßnahmen aus.
- (8) Die Kanzlerin oder der Kanzler führt die Geschäfte der Verwaltung der Hochschule und ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt sowie Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals.
- (9) Die Kommission für Studium und Lehre, die Kommission für Forschung, Entwicklung und Transfer sowie die Kommission für Hochschulsteuerung und -marketing werden jeweils durch eine Prorektorin oder einen Prorektor geleitet. Die Rektorin ist Vorsitzende oder der Rektor ist Vorsitzender der Kommission für Haushalt und Liegenschaften. Ihre ständige Vertreterin oder sein ständiger Vertreter ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

§ 9 Kuratorium

- (1) Als besonderes Organ bildet die Hochschule Magdeburg-Stendal ein Kuratorium. Es berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Das Kuratorium dient der Erörterung externer Aspekte der Hochschulentwicklung, berät die Hochschule bei der Arbeit und unterstützt ihre Interessen in der Öffentlichkeit. Näheres regelt § 74 HSG LSA.

- (2) Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen und von denen mindestens zwei Frauen sein sollen. Eines der Mitglieder muss dem Bereich Wirtschaft zuzurechnen sein. Die Mitglieder werden durch den Senat gewählt. Das Ministerium hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Kuratoriums. Gewählt werden können Personen aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung und Politik, die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Beim Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl durch den Senat statt. Die Tätigkeit als Mitglied des Kuratoriums ist ehrenamtlich.
- (3) Die Geschäftsordnung des Kuratoriums stellt sicher, dass die Mitglieder des Rektorats sowie auf deren Empfehlung sachlich zuständige bzw. betroffene Mitglieder der Hochschule an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und diejenigen der Fachbereiche wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin. Sie sind ehrenamtlich tätig. Im Übrigen gilt § 72 HSG LSA.
- (2) Die Amtszeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche beträgt vier Jahre.
- (3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt an allen Sitzungen des Senats mit Stimmrecht teil. Sie oder er darf an allen Sitzungen der weiteren Kollegialorgane der Hochschule beratend teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche nehmen an allen Sitzungen ihres Fachbereichsrates mit Stimmrecht teil. Sie dürfen an den Sitzungen der weiteren Kollegialorgane ihres Fachbereiches beratend teilnehmen.

§ 11 Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule für Lehre und Forschung.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Fachbereich richtet sich nach § 75 Abs. 3 HSG LSA.
- (3) Die Aufgaben der Fachbereiche ergeben sich aus § 76 HSG LSA.

§ 12 Einrichtungen der Fachbereiche

- (1) Innerhalb der Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne von § 79 HSG LSA (Institute) und zur Ausführung von Dienstleistungen Betriebseinheiten gebildet werden, wenn dies für Aufgaben in Lehre und Forschung notwendig ist. Die Gründung, Teilung, Änderung oder Auflösung dieser Einrichtungen erfolgt auf Antrag des Fachbereiches durch Beschluss des Senats. Die Mindestausstattung soll fünf Stellen für Professorinnen oder Professoren betragen.
- (2) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten erfolgt nach Maßgabe des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 13 Fachbereichsrat

- (1) Die Aufgaben des Fachbereichsrates ergeben sich aus § 77 Abs. 2 HSG LSA. Darüber hinaus entscheidet er über
1. die Ordnungen, deren Geltungsbereich sich auf Mitglieder und Angehörige des Fachbereiches erstrecken,
 2. die Vorschläge zur Errichtung, Änderung und Auflösung von Einrichtungen des Fachbereiches,
 3. die Vorschläge zum Abschluss, zur wesentlichen Änderung oder zur Kündigung von Verträgen mit anderen Einrichtungen,
 4. die Vorschläge zur Einrichtung, Aufhebung oder wesentlichen Änderung von Studiengängen,
 5. das Leitbild des Fachbereiches,
 6. den Frauenförderplan des Fachbereiches,
 7. die Kooptation von Professorinnen und Professoren aus anderen Fachbereichen, die der Zustimmung des Senats bedarf.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören stimmberechtigt an:
1. 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 60 Nr. 1 HSG LSA,
 2. 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA,
 3. 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 60 Nr. 3 HSG LSA,
 4. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 60 Nr. 4 HSG LSA,
 5. die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs.
- Ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte keine Vertreterin oder kein Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 60 Nr. 1 HSG LSA, erhöht sich die Zahl der Gruppenmitglieder nach Satz 1 Nr. 1 um einen Sitz mit Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats, die nicht als Mitglied des Fachbereichsrates gewählt worden sind, besitzen im Fachbereichsrat kein Stimmrecht.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter beträgt ein Jahr, die der anderen Vertreterinnen und Vertreter vier Jahre.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder aus den jeweiligen Statusgruppen beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Wintersemesters.

§ 14 Dekanat

- (1) Die Fachbereiche werden durch ein Dekanat geleitet.

Mitglieder des Dekanats sind:

1. die oder der vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählte Dekanin oder Dekan,
2. bis zu zwei vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählte Prodekaninnen oder Prodekane, von denen eine oder einer die Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans wahrzunehmen hat.

- (2) Die Entscheidungen der Mitglieder des Dekanats werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Die Geschäftsordnung des Dekanats stellt sicher, dass die Direktorinnen oder Direktoren von Instituten gemäß § 5 Abs. 5 der Grundordnung, die durch die Professorinnen und Professoren des jeweiligen Instituts gewählt werden, wenn sie nicht nach Absatz 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 gewählt worden sind, an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied eines Dekanats kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan oder eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan gewählt wird.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Näheres zum Wahlverfahren regelt eine Ordnung.
- (7) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen aller Gremien des Fachbereiches beratend teilnehmen.
- (8) Die Aufgaben des Dekanats ergeben sich aus § 78 Abs. 1 HSG LSA. Darüber hinaus ist es zuständig für
 1. die Gestaltung und die Sicherstellung des Lehrangebotes auf der Basis der Studien- und Prüfungsordnungen,
 2. die Erstellung des jährlichen Lehr- und Forschungsberichtes,
 3. das Erarbeiten von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Fachbereiches und seiner Leistungsangebote,
 4. die ergebnisorientierte Kontrolle der Aufgabenerfüllung des Fachbereiches,
 5. die Vertretung des Fachbereiches im Budgetierungsprozess der Hochschule sowie den Abschluss und die Umsetzung von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat auf der Grundlage des Hochschulentwicklungsplanes nach Beratung im Fachbereichsrat,
 6. die regelmäßige Unterrichtung des Fachbereichsrates durch die Dekanin oder den Dekan über die Erfüllung der Aufgaben.
- (9) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich sowie das Dekanat und sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Fachbereichsrates und des Dekanats.
- (10) Die Dekanin ist Sprecherin oder der Dekan ist Sprecher des Fachbereichsrates und des Dekanats. Sie oder er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrates die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Der Fachbereichsrat ist unverzüglich, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung, von einer solchen Entscheidung oder Maßnahme zu unterrichten.
- (11) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans ergeben sich aus § 78 Abs. 1 HSG LSA, insbesondere trägt sie oder er dafür Sorge, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. Diesbezüglich steht ihr oder ihm ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

§ 15 Zentrale Einrichtungen

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen können auch außerhalb eines Fachbereiches bestehen oder eingerichtet werden. Sie stehen unter der Verantwortung des Rektorats.
- (2) Zentrale Betriebseinheiten der Hochschule Magdeburg-Stendal sind:
 1. die Hochschulbibliothek,
 2. das Zentrum für Kommunikation und Informationsverarbeitung (ZKI),
 3. das International Office,
 4. das Technologie- und Wissenstransferzentrum,
 5. das Hochschulsportzentrum,
 6. das Zentrum für Weiterbildung.
- (3) Den zentralen Einrichtungen steht jeweils eine Leiterin oder ein Leiter vor.
- (4) Weitere zentrale Einrichtungen können durch Senatsbeschluss eingerichtet oder aufgelöst werden.

§ 16 Gasthörer, Gasthörerinnen und Frühstudierende

Als Gasthörer und Gasthörerinnen sowie Frühstudierende können nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität aufgenommen werden. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung. Auf der Grundlage einer vom Senat zu beschließenden Gebührenordnung können Gebühren erhoben werden.

§ 17 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, sofern diese die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 2 bis 6 HSG LSA erfüllen und der Hochschule nicht im Hauptamt angehören. Im Übrigen gilt § 47 HSG LSA.

§ 18 Besondere Ehrungen

Der Senat ist ermächtigt, Persönlichkeiten, die bei der Entwicklung und Förderung der Hochschule besondere Verdienste erworben haben, folgende Ehrenämter zu verleihen:

1. Ehrensensatorin oder Ehrensensator,
2. Ehrenmitglied.

Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 19 Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Rektorats und der Organisationseinheiten erfolgen durch das Rektorat hochschulintern in den "Amtlichen Bekanntmachungen".

§ 20 Änderung der Grundordnung

Für die Änderung oder die Ergänzung dieser Grundordnung ist eine Mehrheit des Senats von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

Standortspezifische Regelungen können nur mit zwei Dritteln der Stimmen der den jeweiligen Standort vertretenden Senatsmitglieder geändert werden.

§ 21 Beschlüsse

- (1) Für die Änderung oder die Ergänzung von Beschlüssen der Gremien ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, die zugleich die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums sein muss.
- (2) In den Gremien können Beschlüsse im Ausnahmefall im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Mindestumlaufzeit für das Verfahren beträgt eine Woche. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (3) Die Fachbereichsräte können in ihren Geschäftsordnungen mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit das Umlaufverfahren ausschließen.

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Die Hochschule gliedert sich bis zum 30.09.2015 in folgende Fachbereiche:
 1. Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign,
 2. Fachbereich Bauwesen,
 3. Fachbereich Wasser- und Kreislaufwirtschaft,
 4. Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen,
 5. Fachbereich Kommunikation und Medien,
 6. Fachbereich Wirtschaft,
 7. Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2017 bilden die Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereiches Bauwesen und die Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wasser- und Kreislaufwirtschaft den Übergangsfachbereichsrat Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit. Innerhalb des Zeitraumes nach Satz 1 werden die Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit gewählt, die an die Stelle der Mitglieder des Übergangsfachbereichsrates treten.
- (3) Für den Zeitraum vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2017 bilden die Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sozial- und Gesundheitswesen und die Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereiches Kommunikation und Medien den Übergangsfachbereichsrat Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien. Innerhalb des Zeitraumes nach Satz 1 werden die Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereiches Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien gewählt, die an die Stelle der Mitglieder des Übergangsfachbereichsrates treten.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der gemäß den Absätzen 2 und 3 gebildeten Übergangsfachbereichsräte beginnt am 01.10.2015 und endet mit dem Amtsantritt der Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit sowie der Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereiches Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien.
- (5) Die Mitglieder des Übergangsfachbereichsrates Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit sowie die Mitglieder des Übergangsfachbereichsrates Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien wählen jeweils ein Übergangsdekanat. Mitglieder des Übergangsdekanats sind:
 1. die oder der vom Übergangsfachbereichsrat aus dem Kreis der den beteiligten Fachbereichen angehörenden Professorinnen und Professoren gewählte Dekanin oder Dekan,
 2. bis zu zwei vom Übergangsfachbereichsrat aus dem Kreis der den beteiligten Fachbereichen angehörenden Professorinnen und Professoren gewählte Prodekaninnen oder Prodekane, von denen eine oder einer die Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans wahrzunehmen hat.
- (6) Mit dem Amtsantritt der Mitglieder der Übergangsdekanate endet die Amtszeit der Mitglieder der Dekanate des Fachbereiches Bauwesen, des Fachbereiches Wasser- und Kreislaufwirtschaft, des Fachbereiches Sozial- und Gesundheitswesen sowie des Fachbereiches Kommunikation und Medien.
- (7) Mit dem Amtsantritt der Mitglieder der Dekanate des Fachbereiches Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit sowie des Fachbereiches Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien endet die Amtszeit der Mitglieder der jeweiligen Übergangsdekanate.